

6. Juni 2026

Ausführungsbestimmungen des Kreisschiedsrichterausschusses vom Fußballkreis Südbrandenburg zur FLB-Schiedsrichterordnung

Die Ausführungsbestimmungen ergänzen die gültige [Schiedsrichterordnung des FLB](#) und regeln die Einstufungen von Schiedsrichter*innen im Fußballkreis Südbrandenburg.

Zielsetzung

Zur Sicherstellung einer hohen Qualität der Spielleitungen sowie zur Förderung der persönlichen Weiterentwicklung der Schiedsrichter*innen werden regelmäßige Leistungsüberprüfungen eingeführt. Die Überprüfungen dienen der Feststellung der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie der Regelkenntnisse und sollen gleichzeitig Motivation und Verlässlichkeit innerhalb des Schiedsrichterwesens stärken.

1 Normen für die Erfüllung der Leistungsüberprüfungen

Die grundsätzliche Voraussetzung für die Leitung von Spielen in der Kreisober- (KOL) und Kreisliga (KL) ist das erfolgreiche Absolvieren des Einstufungstests.

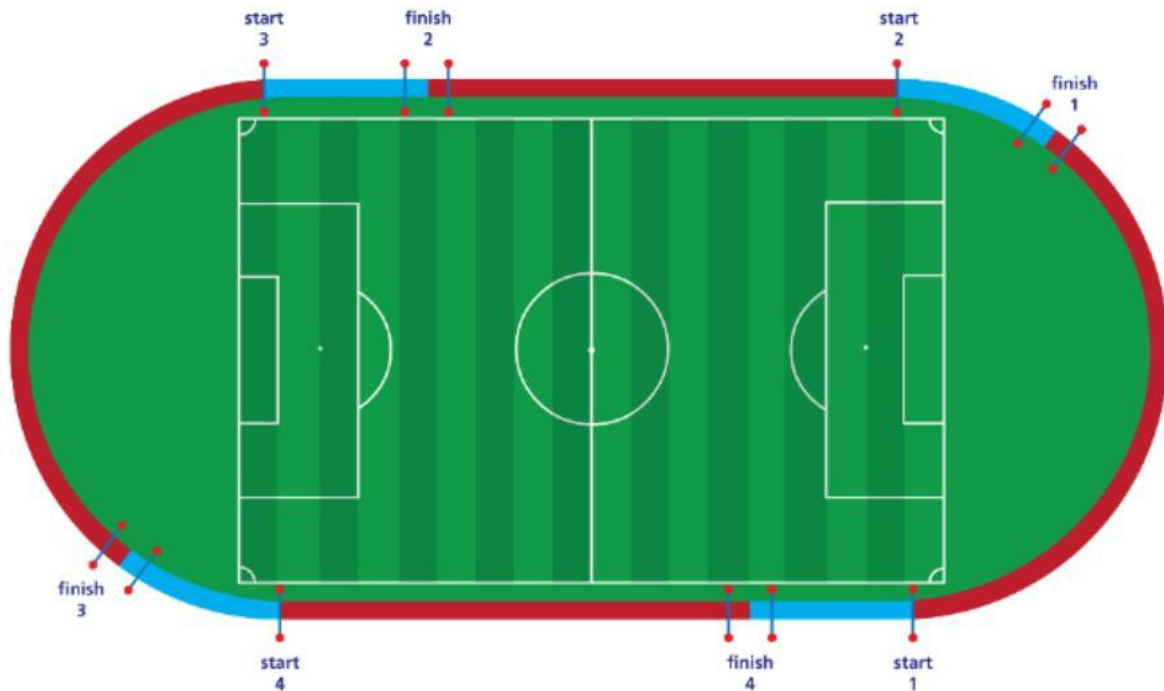
Der Einstufungstest der Schiedsrichter*innen der

- KOL besteht aus zwei Komponenten: Fitnesstest und Regeltest (offene Fragen) und der
- KL besteht aus einer Komponente: Regeltest (Multiple-Choice)

a) Fitnesstest (Schiedsrichter*innen der KOL)

Der Fitnesstest findet im Format des FIFA-Tests statt. Dieser besteht aus einer Sprintprüfung und einem Intervalllauf. Im ersten Teil müssen die Teilnehmer*innen 4 Sprints à 40 m jeweils in einer vorgegebenen Zeit absolvieren. Zwischen den Sprints haben die Teilnehmer*innen jeweils mind. 60 s Pause. Der Start der Sprints erfolgt fliegend mit einem Anlauf von 1,5 m. Bei einmaliger Verfehlung der Maximalzeit kann der Durchgang wiederholt werden. Bei einer zweiten Verfehlung gilt der Test als nicht bestanden. Beim Intervalllauf müssen die Teilnehmer*innen 40x (Ü40 statt 10 Runden nur 8 Runden = 32x) ein Laufintervall von 75 m in einer vorgegebenen Zeit überbrücken. Zwischen jedem Laufintervall müssen die Teilnehmer*innen ein Gehintervall von 25 m in einer ebenfalls vorgegebenen Zeit zurücklegen. Hat ein*e Teilnehmer*in mit Ablauf der Zeit ein Laufintervall nicht beendet oder beginnt er/sie das Laufintervall zu früh, wird eine Verwarnung verhängt. Mit der dritten Verwarnung ist der Test für die/den Teilnehmer*in beendet und gilt als nicht bestanden.

	KOL
Sprint	7,5 s
Laufintervall	22 s
Gehintervall	22 s



Vgl. <https://training-service.fussball.de/schiedsrichter/aktiver-schiedsrichterin/artikel/kriterien-der-leistungspruefungen-fuer-schiedsrichterschiedsrichter-assistenten-977/#/>

b) Regeltest

Zum Bestehen des Regeltests müssen in den Spielklassen folgende Mindestprozentwerte der maximal erreichbaren Punkte erlangt werden:

KOL	KL
70%	65%

Die Termine der Leistungsüberprüfungen sowie die Informationen zum genauen Ablauf werden den Schiedsrichter*innen rechtzeitig vom Kreisschiedsrichterausschuss (KSA) bekanntgegeben. Die Teilnahme an der Leistungsüberprüfung wird als anrechenbarer Einsatz im DFB.net anerkannt.

Schiedsrichter*innen, die die Leistungsüberprüfung bis zum Saisonbeginn des jeweiligen Jahres nicht erfolgreich absolviert haben:

*Schiedsrichter*innen der KOL*

Keine Einsätze als Schiedsrichter*in in der jeweils eingestuften Spielklasse und als Assistent*in in der Landesklasse für grundsätzlich drei aufeinanderfolgende Spieltage.

*Schiedsrichter*innen der KL*

Keine Einsätze als Schiedsrichter*in in der jeweils eingestuften Spielklasse und als Assistent*in in der KOL und Landesklasse für grundsätzlich drei aufeinanderfolgende Spieltage.

In begründeten, schwerwiegenden Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.

2 Anforderungen & Verpflichtungen

An eine Einstufung in einer der Kreisspielklassen sind gewisse Anforderungen geknüpft, die von den Schiedsrichter*innen und Beobachter*innen verbindlich zu erfüllen sind. Auf diese Weise soll eine sichere Abdeckung des Spielbetriebs durch entsprechend regelmäßig weitergebildete Schiedsrichter*innen und Beobachter*innen sichergestellt werden.

a) Absolvierung des Hausregeltrainings und der Online-Module

Der KSA bietet den Schiedsrichter*innen und Beobachter*innen der Kreisspielklassen in Form der Online-Module und des Hausregeltrainings regelmäßige Angebote zur selbstständigen Festigung und Erweiterung des theoretischen sowie praktischen Wissens an.

Die Hausregeltrainings sowie die als Theoriemodul aufgebauten Online-Module sind grundsätzlich von jeder*m Kreisschiedsrichter*in (aller Kreisspielklassen) und Kreisbeobachter*in verpflichtend durchzuführen. Die Ergebnisse werden für Aufstiegsentscheidungen in die nächsthöhere Spielklasse berücksichtigt.

b) Pflichtveranstaltungen

Vor Beginn der neuen Spielzeit sowie vor Beginn der Rückrunde werden durch den KSA jeweils Pflichtveranstaltungen für die Schiedsrichter*innen der Kreisspielklassen durchgeführt (sog. zentrale Lehrabende). Eine vollständige Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist grundsätzlich verpflichtend.

c) Verfügbarkeit

Zur Absicherung des Spielbetriebs in allen Kreisspielklassen, die durch Kreisschiedsrichter*innen besetzt werden, wird eine entsprechend hohe Verfügbarkeit von den Schiedsrichter*innen der Kreisspielklassen erwartet. Die Verfügbarkeit wird gemessen an der Anzahl der als Spieltag im Rahmenterminplan ausgewiesenen Samstagen und Sonntagen, an denen der Schiedsrichter den Ansetzern zum Zeitpunkt der Ansetzungsplanung (6 bis 14 Tage vor dem jeweiligen Spieltag) als ansetzbar zur Verfügung stand. Folgende Tabelle schlüsselt nach Spielklassen den Erwartungswert und den Mindeststandard hinsichtlich der prozentualen Verfügbarkeit auf.

	KOL	KL
Erwartungsbild	70%	60%
Mindeststandard	50%	40%

Ein Nichterfüllen des Erwartungswertes schließt einen Aufstieg zur Folgesaison in die nächsthöhere Spielklasse aus. Ein Nichterfüllen des Mindeststandards schließt grundsätzlich eine Berücksichtigung als Schiedsrichter*in in der aktuellen Spielklasse für die Folgespielzeit aus. Ausnahmen davon sind in begründeten Einzelfällen (z. B. längere Verletzung/ Krankheit) möglich und werden durch den KSA individuell geprüft.

3 Festlegungen zur Entscheidung über Auf- und Abstiege zur folgenden Spielzeit

Im Folgenden werden für die einzelnen Spielklassen die Vorgehensweisen zur Ermittlung von Auf- und Absteigern, die im Einflussbereich des KSAs liegen, erläutert. Voraussetzung für einen Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse ist die Erfüllung der Erwartungswerte hinsichtlich aller unter 2 genannten Anforderungen & Verpflichtungen. Maßgebliche Kriterien zur Unterscheidung aller in Frage kommenden Kandidat*innen sind

1. Beobachtungsergebnisse
2. Perspektive
3. Persönlichkeit & Sozialkompetenz

a) Auf- und Abstieg Landesklasse (FLB)

- Die Einstufung in die Landesklasse obliegt den Fußballkreisen. Die KSA melden bis Anfang/ Ende Mai die Schiedsrichter*innen ihres Fußballkreises, die in der folgenden Saison in der Landesklasse amtieren sollen.
- Neueinstufungen setzen voraus, dass die/ der Schiedsrichter*in innerhalb der letzten 12 Monate mindestens zweimal auf Kreisebene beobachtet wurde.
- Entscheidungen über mögliche Rückstufungen in die Kreisspielklassen obliegen dabei ebenfalls den KSA.
- Der Verbandsschiedsrichterausschuss (VSA) hält sich bei sportlichen Bedenken oder schwerwiegenden Unterschreitungen der in 2 genannten Mindeststandards ein Vetorecht gegenüber einzelnen Meldungen vor.
- Nachmeldungen sind in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des VSA möglich. Spielleitungen setzen ein erfolgreiches Erfüllen von bestimmten Normen oder eine Teilnahme an dem Winterlehrgang der Landesklasse voraus.
- Zur Ermittlung eines vergleichbaren Beobachtungsrankings wird folgende Vorgehensweise angewendet
 - Bis einschließlich März wird jede*r Schiedsrichter*in der KOL mindestens einmal beobachtet.
 - Basierend auf den Einstufungskriterien identifiziert der KSA im Laufe der Rückrunde potenzielle Aufstiegs kandidat*innen.
 - Schiedsrichter*innen des Kandidat*innenkreises erhalten im restlichen Saisonverlauf mindestens zwei zusätzliche Beobachtungen.

b) Abstieg aus der KOL

- Schiedsrichter*innen, die die unter 2 genannten Mindeststandards nicht erfüllt haben, sind grundsätzlich Abstiegskandidat*innen.
- Ein sportlicher Abstieg aus der KOL setzt eine Mindestanzahl von einer Beobachtungen voraus.

c) Aufstieg in die KOL

- Zur Ermittlung eines vergleichbaren Beobachtungsrankings wird folgende Vorgehensweise angewendet
 - Basierend auf den Einstufungskriterien identifiziert der KSA im Laufe der Saison potenzielle Aufstiegs kandidat*innen aus der KL und kann diese bereits für Spiele in der KOL einsetzen bzw. innerhalb der Saison einen Aufstieg in die KOL festlegen.

- Schiedsrichter*innen des Kandidat*innenkreises erhalten im Saisonverlauf mindestens eine Beobachtung.
 - Schiedsrichter*innen der KL können sich durch die Teilnahme beim Lauf- und Regeltest (offene Fragen) der KOL bei der Leistungsüberprüfung selbst empfehlen und dadurch in den Fokus künftiger Beobachtungen rücken.
- d) Abstieg aus der KL
- Schiedsrichter*innen, die die unter 2 genannten Mindeststandards nicht erfüllt haben, sind grundsätzlich Abstiegskandidat*innen.
- e) Aufstieg in die KL
- Zur Ermittlung eines vergleichbaren Beobachtungsrankings wird folgende Vorgehensweise angewendet
 - Basierend auf den Einstufungskriterien identifiziert der KSA im Laufe der Saison potenzielle Aufstiegskandidat*innen aus der KKL und kann diese bereits für Spiele in der KL einsetzen bzw. innerhalb der Saison einen Aufstieg in die KL festlegen.
 - Schiedsrichter*innen des Kandidat*innenkreises erhalten im Saisonverlauf mindestens eine Beobachtung.
 - Schiedsrichter*innen der KKL können sich durch die Teilnahme beim Regeltest (Multiple-Choice) der KL bei der Leistungsüberprüfung selbst empfehlen und dadurch in den Fokus künftiger Beobachtungen rücken.

Lars Kunitz, Vorsitzender des Kreisschiedsrichterausschusses